



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Klimaziel 2040 beibehalten – Verbindliche CO<sub>2</sub>-Minderungsziele festsetzen (Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Minderungsziele

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen in Bayern, ausgedrückt in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten, ist bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 % und bis zum Jahr 2035 um mindestens 87 % gegenüber der Gesamtmenge des Jahres 1990 zu mindern. <sup>2</sup>Die Staatsregierung legt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung verbindliche Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2027 bis 2040 und ein daraus abgeleitetes Gesamtbudget für diesen Zeitraum fest. <sup>3</sup>Die Jahresemissionsgesamtmengen müssen einen stetigen Minderungspfad gewährleisten. <sup>4</sup>Soweit für das Jahr 2025 noch keine abschließenden Daten vorliegen, ist eine nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erstellte Schätzung zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Rechtsverordnung weist außerdem die zulässigen Gesamtemissionen für die Zeiträume 2027 bis 2030, 2031 bis 2035 und 2036 bis 2040 aus. <sup>6</sup>Die Bilanzierung erfolgt für sämtliche Ziel- und Berichtsjahre einschließlich des Basisjahres nach einer einheitlichen, offenzulegenden Methodik; methodische Änderungen und Datenkorrekturen dürfen nicht zu einer Abschwächung der Minderungsanforderungen führen.

(2) <sup>1</sup>Spätestens bis zum Jahr 2040 muss Bayern netto-treibhausgasneutral sein. <sup>2</sup>Hierzu ist die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen spätestens bis zum Jahr 2040 um mindestens 98 % gegenüber dem Jahr 1990 zu mindern. <sup>3</sup>Verbleibende Emissionen sind durch wissenschaftlich nachgewiesene, dauerhafte Treibhausgasentnahmen auszugleichen; die Vermeidung und Minderung von Emissionen haben Vorrang. <sup>4</sup>Eine doppelte Anrechnung von Treibhausgasentnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere bei öffentlichen Planungen, bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.

(4) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für diesen Sektor überwiegend zuständige Staatsministerium verantwortlich. <sup>2</sup>Es hat die zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu veranlassen, vorzulegen und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Gesamtverantwortung der Staatsregierung für die Erreichung der Minderungsziele bleibt unberührt.

(5) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen.

(6) <sup>1</sup>Die in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele sind verbindliche Grundlage allen staatlichen Handelns. <sup>2</sup>Die Staatsregierung hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass diese Ziele erreicht werden. <sup>3</sup>Sie legt im Bayerischen Klimaschutzprogramm für die in Abs. 4 genannten Sektoren verbindliche Jahresemissionsmengen für die Jahre 2027 bis 2040 fest. <sup>4</sup>Deren Summe darf die jeweilige Jahresemissionsgesamtmenge nach Abs. 1 nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Bayerische Klimaschutzprogramm benennt für jede Maßnahme das zuständige Staatsministerium, den Umsetzungszeitraum, den Finanzierungsbedarf und die erwartete Treibhausgasmindernung.

(7) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die im Freistaat Bayern verursacht werden.

(8) <sup>1</sup>Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente, der Modernisierung des Verkehrssektors, der energetischen Sanierung des Gebäudebestands, der Nutzung erneuerbarer Wärme, dem Ressourcenschutz und der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Bei Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften ist dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht beizumessen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasmindernung handelt. <sup>4</sup>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(9) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt unter Mitwirkung des Landesamts für Umwelt und des Landesamts für Statistik dem Ministerrat und dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni eine Schätzbilanz der Treibhausgasemissionen des vorangegangenen Kalenderjahres sowie eine Bewertung der voraussichtlichen Einhaltung der Minderungsziele vor und veröffentlicht diese. <sup>2</sup>Die Schätzbilanz weist die Gesamtemissionen, die Emissionen der einzelnen Sektoren, die gesondert bilanzierten Treibhausgasentnahmen sowie den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms aus. <sup>3</sup>Der Koordinierungsstab nach Art. 13 überprüft auf dieser Grundlage jährlich die Einhaltung der Minderungsziele und schlägt bei Hinweisen auf eine Zielverfehlung zusätzliche steuernde Maßnahmen vor. <sup>4</sup>Der Bayerische Klimarat erhält Gelegenheit zu einer unabhängigen Stellungnahme; diese wird veröffentlicht. <sup>5</sup>Weist die Schätzbilanz eine Überschreitung einer zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge ab dem Jahr 2027 aus oder ergibt die Bewertung eine voraussichtliche Verfehlung der Ziele nach Abs. 1 oder Abs. 2, beschließt die Staatsregierung innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage ein Sofortprogramm mit zusätzlichen Maßnahmen. <sup>6</sup>Dieses muss geeignet sein, die Einhaltung der Minderungsziele sicherzustellen und die Überschreitung spätestens innerhalb der folgenden fünf Jahre, längstens bis 2040, auszugleichen. <sup>7</sup>Soweit die Staatsregierung geltend macht, dass hierfür zusätzliche Maßnahmen außerhalb ihrer Regelungskompetenz erforderlich sind, hat sie innerhalb derselben Frist öffentlich darzulegen, welche eigenen Handlungsmöglichkeiten sie ausschöpft, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind und welche

Initiativen sie hierzu gegenüber dem Bund oder der Europäischen Union ergreift. <sup>8</sup>Über- und Unterschreitungen der nach abschließender Bilanzierung festgestellten Emissionen gegenüber den zulässigen Jahresemissionsgesamtmengen werden auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen der folgenden fünf Jahre, längstens bis 2040, gleichmäßig angerechnet; die Rechtsverordnung nach Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. <sup>9</sup>Die Zwischenziele und das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität dürfen hierdurch nicht abgeschwächt werden.

(10) <sup>1</sup>Die Minderungsziele sind sozialverträglich umzusetzen. <sup>2</sup>Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind insbesondere die Belange von Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie von Mieterinnen und Mietern zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Fördermaßnahmen sind so auszugestalten, dass Investitionshemmnisse abgebaut und soziale Härten vermieden werden.“ ‘

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Zu Art. 2 Abs. 1:

Das Klimaziel 2040 muss erhalten bleiben und mit einem verbindlichen Minderungspfad unterlegt werden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hebt die bisherige gesetzliche Zielbestimmung zur Klimaneutralität bis 2040 auf. An die Stelle des bayerischen Minderungsziels soll ein bloßes Anstreben von Pro-Kopf-Emissionen unterhalb des Bundesdurchschnitts treten. Die Begründung stellt ausdrücklich auf das nationale Zieljahr 2045 und einen dynamischen Verweis auf die Bundesziele ab. Damit wird die eigenständige bayerische Zielsetzung aufgegeben.

Ein Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt ersetzt weder ein verbindliches Landesziel noch eine Begrenzung der Gesamtemissionen. Entscheidend ist nicht allein, ob Bayern relativ besser abschneidet, sondern wie viele Treibhausgase insgesamt ausgestoßen werden. Der Änderungsantrag greift deshalb die bereits 2022 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene absolute Minderung um mindestens 70 % bis 2030 sowie verbindliche jährliche Minderungsziele auf.

Hamburg zeigt mit dem Klimaschutzverbesserungsgesetz, wie ein Landesklimaziel 2040 mit einem verbindlichen Steuerungsmechanismus verbunden werden kann: Nach dem erfolgreichen Zukunftsentscheid wurde das Ziel der Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität auf 2040 vorgezogen. Das Zwischenziel einer CO<sub>2</sub>-Minderung um 70 % bis 2030 gegenüber 1990 bleibt bestehen; ab 2026 gelten gesetzliche jährliche Emissionshöchstmengen. Der beschlossene Ansatz verbindet diese Höchstmengen mit Bilanzierung, Nachsteuerung und einer Anrechnung von Abweichungen auf die Folgejahre.

Dieser Ansatz wird auf Bayern übertragen, aber nicht mit Hamburgs absoluten Emissionsmengen gleichgesetzt. Anders als die Hamburger Regelung zur CO<sub>2</sub>-Bilanz erfasst der Vorschlag sämtliche vom Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) erfassten Treibhausgase.

Die Staatsregierung wird verpflichtet, auf einer einheitlichen Bilanzbasis innerhalb einer festen Frist konkrete jährliche Höchstmengen und daraus abgeleitete Budgets festzulegen. Der gesetzlich bestimmte Minderungspfad begrenzt dabei ihren Gestaltungsspielraum. Die Einhaltung von Zwischenzielen und Klimaneutralität darf auch durch spätere Datenkorrekturen oder die Verrechnung von Abweichungen nicht aufgeweicht werden.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Der Freistaat Bayern muss seine eigenen Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dazu gehören insbesondere seine Planungs- und Verwaltungsentscheidungen, seine

Beschaffung, seine Investitionen und seine Förderprogramme. Ein verbindliches Klimaziel braucht deshalb klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Maßnahmen.

Wie bereits im Musterantrag von 2022 vorgesehen, werden sektorbezogene Jahresemissionsmengen und die Verantwortung der jeweils zuständigen Staatsministerien verankert. Die Staatsregierung bleibt zugleich für das Gesamtziel verantwortlich. Der Maßnahmenkatalog muss erkennen lassen, wer welche Maßnahme bis wann umsetzt, welche Mittel dafür erforderlich sind und welchen Beitrag sie zur Zielerreichung leistet.

Die bisherige Treibhausgasdefinition bleibt erhalten. Dadurch werden keine unterschiedlichen Bilanzierungsansätze vermischt. Die quantitative Zielprüfung und die Aufteilung auf Sektoren müssen auf einer konsistenten Datengrundlage beruhen.

Zu Art. 2 Abs. 3:

Klimaschutz und Klimaanpassung müssen bei landesrechtlichen Planungs- und Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht erhalten. Erneuerbare Wärme, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft werden ausdrücklich aufgenommen. Bundesrechtliche Verfahrens- und Abwägungsvorgaben werden durch die Beschränkung auf landesrechtliche Entscheidungsgrundlagen nicht ersetzt.

Zu Art. 2 Abs. 4:

Die Staatsregierung will den bisherigen Bezug des Bayerischen Klimaschutzprogramms auf die bundesweiten Sektorziele streichen. Der Änderungsantrag ersetzt diesen Bezug durch verbindliche bayerische Sektorziele. Das Klimaschutzprogramm muss der Erreichung der gesetzlichen Ziele dienen, nicht lediglich ihrer Unterstützung.

Zu Art. 2 Abs. 5:

Die bisherige Aufforderung an alle, nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beizutragen, bleibt erhalten. Die lediglich unterstützende Rolle staatlicher Behörden entfällt dagegen zugunsten der verbindlichen staatlichen Handlungspflichten nach den Abs. 3, 4 und 6.

Zu Art. 2 Abs. 6:

Die Klimaziele werden zur verbindlichen Grundlage staatlichen Handelns. sektorbezogene Jahresemissionsmengen und konkrete Angaben zu Zuständigkeit, Umsetzung, Finanzierung und Minderungswirkung machen das Bayerische Klimaschutzprogramm überprüfbar und stellen sicher, dass seine Maßnahmen auf die Einhaltung des Gesamtminderungspfads ausgerichtet sind.

Zu Art. 2 Abs. 7:

Die bisherige Treibhausgasdefinition wird unverändert übernommen. Damit bleiben sämtliche erfassten Treibhausgase und die territoriale Bilanzierungsgrundlage maßgeblich; eine Beschränkung auf energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt nicht.

Zu Art. 2 Abs. 8:

Die bestehenden Handlungsschwerpunkte werden um erneuerbare Wärme, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft ergänzt. Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten bei landesrechtlichen Planungs- und Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht, auch bei kleineren Einzelbeiträgen. Die bestehende Bestimmung zum überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energieanlagen bleibt erhalten.

Zu Art. 2 Abs. 9:

Jährliche Bilanzierung, parlamentarische Unterrichtung und unabhängige wissenschaftliche Stellungnahmen schaffen Transparenz über die Zielerreichung. Nach Hamburger Vorbild wird bei Zielverfehlungen eine fristgebundene Nachsteuerung durch Sofortprogramme vorgeschrieben. Die Verrechnung von Abweichungen schützt das Emissionsbudget; fehlende Regelungskompetenzen müssen konkret begründet werden und entbinden nicht von der Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten.

Zu Art. 2 Abs. 10:

Klimaschutz muss sozial gerecht umgesetzt werden. Die ausdrückliche Berücksichtigung einkommensschwächerer Haushalte und von Mieterinnen und Mietern verpflichtet die Staatsregierung, Belastungen bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen und Investitionshemmnisse sowie soziale Härten durch geeignete Förderung abzubauen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
    2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
      - a) Der Überschrift wird die Angabe „und der öffentlichen Hand“ angefügt.
      - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „der unmittelbaren“ wird die Angabe „und mittelbaren“ eingefügt.
        - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Für staatliche Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlich finanzierte Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung liegen, wird als spätestes Ziel für Klimaneutralität das Jahr 2030 festgelegt. <sup>3</sup>Der Staat verpflichtet sich, die für die Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Mittel in ausreichendem Umfang bereit zu stellen.“
      - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
        - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes erhalten, vollständig renaturiert und wiedervernässt werden.“
        - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Grundstücke und Liegenschaften im Besitz oder Eigentum der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere Waldflächen und Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sowie staatliche Gebäude und sonstige Einrichtungen werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes umgestaltet beziehungsweise umgebaut und bewirtschaftet.“
      - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Bewusstsein für die“ wird die Angabe „Ressourcenschonung, einen sparsamen Umgang mit Energie, die Nutzung erneuerbarer Energie und die“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände kommen der Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung ebenfalls nach.“
- f) In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Anlagen zur Erzeugung“ die Angabe „und Speicherung“ eingefügt.
- g) Die folgenden Abs. 7 bis 10 werden angefügt:  

„(7) <sup>1</sup>Um der Vorbildfunktion des Staates gerecht werden zu können, ändern staatliche und kommunale Institutionen Beschaffungsleitlinien und Vergaberecht dahingehend, dass Klimaschutzaspekte vorrangig berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. <sup>3</sup>Die Landes- und Regionalplanung ist dahingehend auszurichten, dass ausreichend Flächen für eine Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie für Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen.

(8) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen sowie bei der Beschaffung auf Landesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis in Höhe von 350 € pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente als Schattenpreis zugrunde zu legen.

(9) Um der Vorbildfunktion beim Bau neuer staatlicher Liegenschaften gerecht zu werden, sollen Neu- und Umbauten sowie energetisch-gestalterische Modernisierungen der staatlichen Liegenschaften, soweit wie möglich unter Betrachtung natur- und artenschutzrelevanter Aspekte und in klimafreundlicher Bauweise, aus vorrangig nachwachsenden, regional und zertifizierten Rohstoffen erfolgen.

(10) <sup>1</sup>Die Dach- und Fassadenflächen aller geeigneten staatlichen Gebäude sind bis 2028 mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. <sup>2</sup>Die Dachanlagen müssen mindestens 50 % der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen und sollten möglichst in Kombination mit Dachbegrünung umgesetzt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.
- 2. § 2 wird aufgehoben.
- 3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Begründung:****Zu Nr. 1 (§ 1):**

Zu den Buchst. a bis c:

Dem Staat und der öffentlichen Hand kommt als Vorbild eine wichtige Rolle zu, welche u. a. auch wichtige Innovationen und Investitionen auslösen kann. Diese Vorbildfunktion ist nicht nur für die unmittelbare, sondern auch für die mittelbare Staatsverwaltung relevant, wenn Ziele zur Klimaneutralität ausgegeben werden. Bei der Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke sowie von Gebäuden, die zu einem relevanten Teil zu den staatlich verursachten Emissionen beitragen, ist der Staat als Vorbild gefragt. Insbesondere einem vorbildhaften Umgang mit staatlichen Moorflächen kommt hierbei aufgrund von deren Klimarelevanz eine enorm wichtige Bedeutung zu. Diese gilt es zum einen zu erhalten, zum anderen vollständig zu renaturieren.

Zu Buchst. d:

Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger haben eine herausragende Rolle inne, wenn es um die Sensibilisierung für das Thema „Klimaschutz und Klimafolgen“ geht. Hierbei ist es wichtig, dass in einem Klimaschutzgesetz die Aufgaben der Einrichtungen klar definiert werden. Dies umfasst nicht nur die Mitwirkung des Einzelnen, sondern auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Ressourcen, Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien. Hierbei ist auch auf geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung zurückzugreifen.

Zu den Buchst. e bis g:

Die mitunter wichtigste Rolle, wenn es um eine positive Vorbildfunktion der öffentlichen Hand geht, kommt den Kommunen zu. Damit diese ihrer Vorbildfunktion ebenfalls gerecht werden, ist ein klarer gesetzlicher Rahmen notwendig. Die kommunalen Beschaffungsleitlinien und das Vergaberecht sind daher den Klimaschutzaspekten anzupassen.

Letztendlich sind auch die direkten Investitionen auf Landesebene an Klimaschutzfaktoren auszurichten. Um die Klimawirkung staatlicher Investitionen abzuschätzen, ist ein CO<sub>2</sub>-Schattenpreis einzuführen. Dadurch bekommen z. B. Ausgaben für Geräte bereits bei der Beschaffung einen zusätzlichen imaginären Preis und die langfristig wirtschaftlichste und klimafreundlichste Alternative setzt sich durch. Auch beim Bau neuer Liegenschaften sowie bei Modernisierungen ist darauf zu achten, dass klimafreundliche und nachhaltige Rohstoffe verwendet werden. Darüber hinaus muss der Freistaat Bayern seiner Vorbildrolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht werden, weshalb Photovoltaik auf den Dächern staatlicher Liegenschaften deutlich ausgebaut werden muss.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Ausgleich unvermeidbarer Treibhausgase  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung und der kommunalen Gebietskörperschaften sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geeignete Maßnahmen in die Wege leiten, um spätestens ab dem Jahr 2028 technisch unvermeidbare Treibhausgasemissionen zugunsten des Klimaschutzes auszugleichen. <sup>2</sup>Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023. <sup>3</sup>Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in Deutschland, bevorzugt in Bayern, durchgeführt werden.“
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt

        1. prüft, bewertet und bestätigt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen nach den in Satz 3 festgelegten Kriterien,
        2. vermittelt geeignete Ausgleichsmaßnahmen,
        3. entwickelt und regt aktiv Ausgleichsmaßnahmen an und
        4. überprüft und verfolgt jährlich die Wirksamkeit der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen.“
      - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Einzuhaltende Kriterien für die Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sind

        1. die Orientierung an ambitionierten Referenzfällen und internationalen Standards bei Entwicklung der Maßnahmen,
        2. die Gewährleistung der Wirksamkeit durch Bedingungen der Zusätzlichkeit, Permanenz, Transparenz sowie der Vermeidung von Doppelanrechnungen und Emissionsverlagerungen (Leakage),
        3. die ausschließliche Verwendung von zertifizierten Maßnahmen, deren Wirksamkeit durch bereits eingesparte und nicht in der Zukunft liegende Treibhausgasemissionen garantiert wird, und

4. solche, die naturschutzfachlich unbedenklich sind.“ ‘
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Begründung:**

Untersuchungen und Erfahrungen zur Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen haben gezeigt, dass diese nicht immer zwangsläufig zu einer Reduktion der Treibhausgase führen. Ein sorgsamer Umgang mit diesem Instrument ist daher notwendig.

In erster Linie soll der Fokus auf der Vermeidung von anfallenden Treibhausgasemissionen liegen und ein Emissionsausgleich erst dann zum Tragen kommen, wenn dieser technisch alternativlos ist. Hierbei sind die Einhaltung internationaler Standards und Verwendung von Maßnahmen, deren Einsparung nicht erst in der Zukunft liegt, sondern bereits erfolgt ist und dadurch garantiert werden kann, notwendig. Im Sinne der internationalen Klimagerechtigkeit sollen Ausgleichsmaßnahmen auf Projekte vor Ort in Bayern konzentriert sein. Dies erleichtert auch deren Kontrolle.

Es bedarf daher einer Ausweitung der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, damit aktiv wirksame Kompensationsmaßnahmen entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
3. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

### **Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie**

(1) Die Staatsregierung stellt ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 genannten Minderungsziele einschließlich verbindlicher Beiträge zu den nach Abs. 4 festgelegten landesbezogenen Sektorzielen und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit verbindlichen Maßnahmen auf und schreibt diese alle zwei Jahre fort.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht. <sup>2</sup>Hat eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) aufgestellt, ist dieses der zuständigen Regierung bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis zu geben.

(3) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung und jeder Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie führt die Staatsregierung eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durch. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Sozial- und Umweltverbände und der Zivilgesellschaft einzubeziehen. <sup>3</sup>Das Bayerische Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift an die neuen Anforderungen anzupassen und dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. <sup>4</sup>Auch die weiteren Fortschreibungen sind dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. <sup>5</sup>Die bundesrechtlichen Anforderungen und Fristen für die landeseigene Klimaanpassungsstrategie bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Im Bayerischen Klimaschutzprogramm werden die gesetzlichen Minderungsziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges durch verbindliche

landesbezogene Sektorziele und konkrete Maßnahmen operationalisiert. <sup>2</sup>Die Beiträge der einzelnen Sektoren müssen in ihrer Summe die Erreichung der Minderungsziele nach Art. 2 gewährleisten. <sup>3</sup>Soweit Art. 2 verbindliche Jahresemissionsgesamtmengen vorsieht, dürfen die im Klimaschutzprogramm festgelegten Jahresemissionsmengen der Sektoren diese in ihrer Summe nicht überschreiten. <sup>4</sup>Das Klimaschutzprogramm enthält mindestens Ziele und Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und Energieeffizienz, zum Ressourcenschutz, zur Kreislaufwirtschaft und zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus Moorböden. <sup>5</sup>Für jede Maßnahme werden das zuständige Staatsministerium, der Umsetzungszeitraum, überprüfbare Zwischenziele, der Finanzierungsbedarf und die erwartete Treibhausgasminde- rung ausgewiesen. <sup>6</sup>Die soziale Verträglichkeit der Maßnahmen ist insbesondere mit Blick auf Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Für den Wärmebereich enthält das Klimaschutzprogramm einen Maßnahmenplan zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands im Einklang mit den Minderungszielen nach Art. 2. <sup>2</sup>Dieser benennt die im Rahmen der Landeszuständigkeiten erforderlichen rechtlichen, planerischen und finanziellen Instrumente insbesondere für die energetische Gebäudesanierung, die Nutzung erneuerbarer Wärme und die Entwicklung klimaneutraler Wärmenetze. <sup>3</sup>Der Maßnahmenplan ist mit der kommunalen Wärmeplanung abzustimmen und muss die soziale Verträglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie und Mieterinnen und Mieter berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Für den Mobilitätsbereich enthält das Bayerische Klimaschutzprogramm ein Konzept zur Erreichung eines klimaneutralen Mobilitätssystems im Einklang mit den Minderungszielen nach Art. 2. <sup>2</sup>Das Konzept beschreibt die kosteneffizientesten und sozialverträglichen Minderungspfade sowie die notwendigen Schritte zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Landeszuständigkeiten. <sup>3</sup>Es umfasst insbesondere Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr, den Fuß- und Radverkehr sowie zur klimafreundlichen Umstellung des verbleibenden Personen- und Güterverkehrs.

(7) <sup>1</sup>Die Staatsregierung stellt eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort. <sup>2</sup>Sie erfüllt die Anforderungen des § 10 KAnG und enthält insbesondere eine Bestandsaufnahme und Prognose der Auswirkungen und Risiken des Klimawandels in Bayern sowie messbare Ziele und konkrete Maßnahmen für die folgenden Handlungsfelder:

- a) Schutz der Gesundheit und Pflege,
- b) Schutz, Erhalt und klimaangepasste Entwicklung der bayerischen Wälder, insbesondere der Wälder der Bayerischen Staatsforsten,
- c) nachhaltiger Hochwasserschutz, Sturzflutmanagement sowie Vorsorge gegen Starkregen, Dürre und Wasserknappheit,
- d) klimafolgenangepasste Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung und Gewässerbewirtschaftung,
- e) klimaangepasste Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus,
- f) Regenrückhalt in der Kulturlandschaft, Schaffung von Schwammlandschaften sowie Renaturierung von Mooren, Auen und Flusslandschaften,
- g) Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Landschaftswasserhaushalt, Lebensräumen und Arten und
- h) Katastrophenschutz und Rettungsdienste.

<sup>3</sup>Für die Maßnahmen sind Zuständigkeiten, Umsetzungszeiträume, Finanzierungsbedarfe und Indikatoren zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit festzulegen.

<sup>4</sup>Die Wechselwirkungen zwischen den Handlungsfeldern sowie zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Die im Bayerischen Klimaschutzprogramm und in der Anpassungsstrategie festgelegten Maßnahmen sind für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verbindlich. <sup>2</sup>Finanzwirksame Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>3</sup>Weitergehende Pflichten für kommunale Gebietskörperschaften oder Dritte werden durch die Programme und Strategien allein nicht begründet. <sup>4</sup>Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung, die Wirksamkeit der Maßnahmen, Zielabweichungen und den erforderlichen Nachsteuerungsbedarf und veröffentlicht den Bericht. <sup>5</sup>Bei einer absehbaren Verfehlung von Zielen im eigenen Zuständigkeitsbereich hat sie zusätzliche Maßnahmen zu beschließen; weitergehende Nachsteuerungspflichten nach Art. 2 bleiben unberührt.“

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Die bisherige Formulierung des Gesetzes vermeidet klare Aussagen zur Verbindlichkeit der zu treffenden Maßnahmen in einem Klimaschutzprogramm. Um die Wirksamkeit der in dem Programm geregelten Maßnahmen zu gewährleisten, sind eine Orientierung an eigenen, landesspezifischen Sektorzielen und eine Fortschreibung im Zweijahresrhythmus notwendig.

Statt Maßnahmen allein zur Unterstützung der Minderungsziele und der Streichung des bisherigen Bezugs auf bundesweite Sektorziele soll ein wirksames Bayerisches Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele ausgerichtet sein. Deshalb werden landesbezogene Sektorziele unmittelbar in Art. 5 verankert.

Es folgt keine automatisch neue kommunale Pflicht zur Aufstellung örtlicher Klimaschutzprogramme. Die Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt bei der Bereitstellung ortsbezogener Daten bleibt erhalten.

Die neue Mitteilungspflicht für bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte bis zum 31. Dezember 2027 wird aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen. Sie ermöglicht den Regierungen, bei der Erfüllung ihrer später einsetzenden Aufstellungspflicht auf bestehenden Konzepten aufzubauen. Wegen der Aufhebung des bisherigen Satzes 1 wird diese Pflicht als neuer Satz 2 angefügt.

Eine umfassende Beteiligung ist nicht nur bei der erstmaligen Erstellung, sondern auch bei jeder Fortschreibung erforderlich. Eine Frist von zwölf Monaten stellt sicher, dass die neuen Anforderungen zeitnah umgesetzt werden. Die Beteiligung und die parlamentarische Beratung werden verbindlich verankert.

Für die landeseigene Klimaanpassungsstrategie schreibt § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) bereits die Beteiligung von Gemeinden, Kreisen und Öffentlichkeit sowie regelmäßige Berichterstattung vor. Die vorgeschlagene Landesregelung konkretisiert diese Anforderungen; sie bleibt bei bundesrechtlichen Fristen.

Die zentralen Handlungsfelder des Klimaschutzprogramms werden gesetzlich beschrieben. Ergänzend müssen Maßnahmen mit Zuständigkeiten, Zeitplänen, überprüfbaren Zwischenzielen, Finanzierungsbedarf und erwarteter Treibhausgasminderung hinterlegt werden. Damit wird nachvollziehbar, welchen Beitrag die einzelnen Maßnahmen tatsächlich zur Zielerreichung leisten sollen.

Die Regelungen für Wärme und Mobilität werden als Anforderungen an das Klimaschutzprogramm ausgestaltet. Für den Wärmebereich wird die frühere Forderung nach der Entwicklung eines Wärmegesetzes in einen konkreten landesbezogenen Maßnahmenplan überführt. Dabei werden keine neuen Anforderungen an einzelne Heizungsanlagen und keine spezifischen Förderprogramme geregelt. Für die Mobilität bleiben

die Entwicklung kosteneffizienter Minderungspfade und die notwendigen Umsetzungsschritte maßgeblich; die soziale Verträglichkeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landes werden ausdrücklich berücksichtigt.

Die inzwischen geltenden Anforderungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden ergänzt. § 10 KAnG verlangt insbesondere eine wissenschaftlich fundierte Klimarisikoanalyse, einen Maßnahmenkatalog und Zwischenziele für dessen Umsetzung. Der Änderungsantrag konkretisiert dies durch messbare Ziele, festgelegte Indikatoren und eine Wirksamkeitskontrolle.

Es wird klargestellt, für wen die Maßnahmen verbindlich sind. Zusätzliche kommunale oder private Pflichten dürfen nicht allein durch ein Regierungsprogramm entstehen. Finanzwirksame Maßnahmen bleiben an den Staatshaushalt gebunden und sollen in dessen Aufstellung berücksichtigt werden.

Eine regelmäßige Unterrichtung des Landtags und der Öffentlichkeit über Umsetzung, Wirkung und Nachsteuerungsbedarf ergänzt die Fortschreibung. Die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen sich in überprüfbaren Entscheidungen und Maßnahmen niederschlagen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Martin Stümpfig, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Kommunaler Klimaschutz und kommunale Klimaanpassung  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimaanpassungskonzepte  
als kommunale Pflichtaufgabe

(1) <sup>1</sup>Die Bezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen und regionalen Klimaschutzes und der örtlichen und regionalen Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

<sup>2</sup>Die Notwendigkeiten von Klimaanpassung sollen auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.

(2) Die Staatsregierung stellt den kommunalen Gebietskörperschaften für den in Abs. 1 geregelten kommunalen Klimaschutz und die kommunale Klimaanpassung angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg) und nach Maßgabe dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. <sup>2</sup>Den Regierungen kommt hierbei eine beratende, koordinierende und unterstützende Funktion zu. <sup>3</sup>Die Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach deren erstmaligem Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen. <sup>4</sup>Die Klimaanpassungskonzepte sind verbindlich und werden von den Gemeinden als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren herangezogen. <sup>5</sup>Das Klimaanpassungskonzept ist der zuständigen Regierung nach Fertigstellung oder Fortschreibung zur Kenntnis zu geben.

(4) Unbeschadet der Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KANg sollen kommunale Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 3 beinhalten:

1. Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung (Bestandsaufnahme);

2. eine Klimarisikoaanalyse im Sinne einer Feststellung von potenziellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen;
3. eine Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse;
4. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts; dieser soll insbesondere Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere für extreme Hitzelagen, vor allem in baulich verdichteten Räumen, insbesondere durch Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete, für Wärmeschutz und Beschattung, für Regenrückhalt und Regenwasserbewirtschaftung, für extreme Trockenheit und Wassermangel und für Extremwetterereignisse wie Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die den Gesundheitsschutz und die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen;
5. bereits bestehende relevante Planungen und sonstige Grundlagen, wie Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne und
6. bestehende Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet und Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken.

(5) Bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sind Verbände und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen.“

- b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Faktisch sind Klimaschutz und Klimaanpassung bereits zur politisch verpflichtenden Aufgabe der Kommunen avanciert. Mit der vorliegenden Änderung werden diese Pflichtaufgaben rechtlich festgeschrieben. Durch die Übertragung der Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten entsteht damit eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Die Kommunen erhalten einen aufgabengerechten Belastungsausgleich für die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von solchen Konzepten. Gerade der Bereich der Klimaanpassung muss zukünftig bei der kommunalen Daseinsvorsorge stets mitbedacht werden.

Die Kommunen leisten einen elementaren Beitrag, die Klimaziele zu erreichen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und sich an die drastischen Folgen der Erderhitzung anzupassen. Von Städten und Gemeinden werden bereits heute Maßnahmen und Lösungen für verschiedenste Probleme gefordert, welche durch die Klimakrise ausgelöst werden. Es geht dabei z. B. darum, die Trinkwasserversorgung zu sichern, Hitzebelastung zu mindern, in den Gesundheitsschutz zu investieren und um Schutz vor Sturzfluten und Hochwasser. In allen Bereichen unseres Daseins, die unmittelbar unsere Gesundheit und unsere natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen betreffen, gilt es, regional und lokal vorzusorgen. Mit dieser Ausweitung der Daseinsvorsorge gehen auch finanzielle Belastungen für die Kommunen einher. Diese sind als kommunale Pflichtaufgabe vom Freistaat Bayern zu tragen.

Zu Art. 5a Abs. 3:

Kommunen sind ab einer Größe von über 5 000 Einwohnern zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten verpflichtet. Den Regierungen kommt unterstützende, koordinierende und beratende Funktion zu. Für die Verpflichtung wird ein festes Datum sowie ein Fortschreibungsturnus von 5 Jahren festgelegt. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Klimaveränderung ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich. Der von der Staatsregierung vorgeschlagene Zeitraum von 15 Jahren ist nicht sachgerecht. Ausdrücklich klargestellt wird im Gesetz, dass die zu erstellenden Klimaanpassungskonzepte rechtliche Verbindlichkeit haben und von den Planungsträgern als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren herangezogen werden müssen.

Zu Art. 5a Abs. 4:

Abs. 4 präzisiert den Inhalt der Klimaanpassungskonzepte und fügt gegenüber dem Gesetzentwurf der Staatsregierung weitere für die Klimawandelanpassung wichtige Aspekte hinzu, wie Maßnahmen zur Vorsorge insbesondere bei klimabedingten negativen Veränderungen von Landschaftswasserhaushalt, Lebensräumen und Arten.

Zu Art. 5a Abs. 5:

Da die Konzepte erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Entwicklung haben können und als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, ist die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Verwendung von Kkehrbuchdaten und Einführung eines Solarkatasters  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
    - ,4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Erhebung und Bereitstellung von Kkehrbuchdaten

(1) <sup>1</sup>Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger stellen zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung sowie der kommunalen Wärmeplanung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen und den zugehörigen Gebäuden maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form bereit:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung,
4. Alter der Anlage,
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort,
7. Anschrift,
8. Baujahr des Gebäudes,
9. berechneter jährlicher Wärmebedarf und tatsächlicher jährlicher Wärmeverbrauch in Kilowattstunden je Quadratmeter Wohnfläche,
10. jährlicher, auf die Wärmeversorgung des Gebäudes bezogener CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

<sup>2</sup>Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen. <sup>3</sup>Für die Erhebung besteht seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Auskunftspflicht. <sup>4</sup>Die Auskunftspflicht

erstreckt sich auch auf übergebene Kehrbücher. <sup>5</sup>Die Bereitstellung der zusätzlichen Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 8 bis 10 erfolgt erstmals für das erste auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift folgende Berichtsjahr und nur, soweit diese Daten rechtmäßig erhoben wurden und verfügbar sind. <sup>6</sup>Bei berechneten oder abgeleiteten Angaben sind Datengrundlage, Bezugszeitraum und Berechnungsmethode auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Zur Weiterleitung und Bereitstellung der nach Abs. 1 erforderlichen Daten aus dem elektronisch geführten Kehrbuch nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) richtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine geeignete gesicherte digitale Schnittstelle ein. <sup>2</sup>Die Bereitstellung nach Abs. 1 erfolgt über diese Schnittstelle; das Landesamt für Statistik ruft die Daten über die Schnittstelle ab. <sup>3</sup>Nicht für die in diesem Artikel geregelten Zwecke erforderliche Inhalte des Kehrbuchs dürfen über die Schnittstelle nicht bereitgestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sollen die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis 10 erforderlichen Daten, soweit sie ihnen nicht bereits vorliegen, im Zuge der Feuerstättenschau nach § 14 SchfHwG sowie im Rahmen ihrer übrigen Tätigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erheben und im elektronisch geführten Kehrbuch nach § 19 SchfHwG führen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. <sup>2</sup>Eine zusätzliche Befugnis zum Betreten von Wohnungen oder eine Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzerinnen und Nutzer zur Mitwirkung wird durch diese Vorschrift nicht begründet.

(4) <sup>1</sup>Über die Schnittstelle nach Abs. 2 werden den nach Landesrecht auf Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 33 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) bestimmten planungsverantwortlichen Stellen die für die Bestandsanalyse nach § 15 und Anlage 1 WPG erforderlichen Kehrbuchdaten zum Abruf bereitgestellt; die Auskunftspflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPG wird insoweit über die Schnittstelle erfüllt. <sup>2</sup>Der Abruf ist auf die zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Daten beschränkt; die Hilfsmerkmale nach Abs. 1 Satz 2 werden nicht übermittelt. <sup>3</sup>Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die §§ 10 bis 12 WPG; die in Anlage 1 WPG vorgeschriebenen Aggregationsanforderungen sind einzuhalten. <sup>4</sup>Einzelangaben dürfen nur bereitgestellt werden, soweit dies nach dem Wärmeplanungsgesetz zulässig ist und der Planungszweck mit anonymisierten oder aggregierten Daten nicht erreicht werden kann.

(5) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik darf die nach Abs. 1 erhobenen Merkmale auf Anfrage einer öffentlichen Stelle, insbesondere einer Kreisverwaltungsbehörde, soweit fachlich erforderlich auch Einzelangaben, an diese übermitteln, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der empfangenden Stelle zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Verarbeitung der übermittelten Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.

(6) <sup>1</sup>Regionale Energieagenturen und andere beauftragte Stellen dürfen die nach Abs. 4 bereitgestellten Daten ausschließlich im Rahmen einer nachgewiesenen Beauftragung durch die planungsverantwortliche Stelle und unter deren datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeiten. <sup>2</sup>Soweit hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an die Auftragsverarbeitung einzuhalten. <sup>3</sup>Für die Erstellung kommunaler Energienutzungspläne stellt das Landesamt für Statistik den kommunalen Gebietskörperschaften und den von ihnen beauftragten regionalen Energieagenturen anonymisierte und statistisch geheim gehaltene Auswertungen zur Verfügung.

(7) <sup>1</sup>Die Datenbereitstellung nach Abs. 4 und die Bereitstellung von Auswertungen nach Abs. 6 Satz 3 erfolgen unentgeltlich, elektronisch, maschinenlesbar und räumlich zuordenbar. <sup>2</sup>Die Daten und Auswertungen sind

nach Eingang und Prüfung der jährlichen Meldungen regelmäßig zu aktualisieren; Datenstand und räumliche Auflösung sind auszuweisen. <sup>3</sup>Der Zugriff auf die Schnittstelle sowie auf übermittelte Daten ist auf die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Daten und berechtigten Personen zu beschränken und zu protokollieren. <sup>4</sup>Die empfangenden Stellen dürfen die Daten ausschließlich für die jeweiligen in diesem Artikel genannten Zwecke verarbeiten; bundesrechtlich zugelassene Weiterverarbeitungen nicht personenbezogener Daten bleiben unberührt. <sup>5</sup>Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren, sobald dies die Aufgabenerfüllung zulässt, und zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. <sup>6</sup>Veröffentlichungen dürfen keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen gesetzlich geschützten Informationen enthalten. <sup>7</sup>Die Anforderungen der statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz die Übermittlung von Einzelangaben nicht ausdrücklich zulässt.“

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

#### Bayerisches Solarkataster

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt erstellt und betreibt unter Mitwirkung des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ein landesweites, öffentlich zugängliches und unentgeltlich nutzbares Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung einzelner Dachflächen. <sup>2</sup>Das Solarkataster ist innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift bereitzustellen und in den Energie-Atlas Bayern einzubinden. <sup>3</sup>Bestehende landesweite Potenzialdaten sowie kommunale und regionale Solarkataster sind einzubeziehen, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. <sup>4</sup>Die zugrunde liegenden Daten und Berechnungen sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(2) <sup>1</sup>Das Solarkataster stellt insbesondere die modellierte Eignung von Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie unter Berücksichtigung von Ausrichtung, Neigung, Verschattung und solarer Einstrahlung sowie, soweit auf dieser Grundlage bestimmbar, nutzbare Flächen und zu erwartende Energieerträge dar. <sup>2</sup>Datengrundlage, Berechnungsmethodik, Datenstand und wesentliche Unsicherheiten sind offenzulegen. <sup>3</sup>Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Darstellung eine fachliche Prüfung vor Ort, insbesondere der Statik, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Die öffentliche Darstellung ist auf die für die Information über die Solareignung erforderlichen gebäudebezogenen technischen Angaben und Standortdaten zu beschränken. <sup>2</sup>Namen und Kontaktdaten von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzerinnen und Nutzern dürfen nicht veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz, zum Schutz vertraulicher Informationen sowie zur Nutzung und Veröffentlichung von Geodaten sind einzuhalten. <sup>4</sup>Die nach Art. 6 erhobenen Einzelangaben dürfen für die Erstellung oder öffentliche Darstellung des Solarkatasters nicht verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz führt in Zusammenarbeit mit den Kommunen und regionalen Energieagenturen eine landesweite Informations- und Beratungskampagne durch, um die im Solarkataster dargestellten Potenziale zu erschließen. <sup>2</sup>Diese richtet sich insbesondere an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen und kommunale Einrichtungen und informiert über technische Möglichkeiten, gemeinschaftliche Nutzungsmodelle, Finanzierung und Förderung. <sup>3</sup>Bestehende Beratungsangebote sind einzubeziehen.“

- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- 2. § 2 wird aufgehoben.
- 3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Begründung:****Zu Nr. 1 Buchst. a****Zu Art. 6 Abs. 1 – Erhebungszweck und Gebäudedaten**

Kehrbuchdaten sollen neben der Energie- und Emissionsberichterstattung ausdrücklich der kommunalen Wärmeplanung dienen. Baujahr, Wärmebedarf, Wärmeverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß sollen die Bewertung des Gebäudebestands und die Identifizierung besonders ineffizienter Gebäude erleichtern. Die zusätzlichen Merkmale werden nicht rückwirkend verlangt; berechnete Werte müssen nachvollziehbar sein. Die Auskunftspflicht einschließlich übergebener Kherbücher wird aus dem Regierungsentwurf übernommen.

**Zu Art. 6 Abs. 2 und 3 – Schnittstelle und Datenerhebung**

Eine zentrale Schnittstelle beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration soll wiederholte Einzelabfragen vermeiden und dem Landesamt für Statistik den unmittelbaren Abruf ermöglichen. Bestehende digitale Angebote werden dabei weiterentwickelt. Bereitgestellt werden nur erforderliche Daten, nicht vollständige Kherbücher. Zusätzliche Gebäudedaten sollen im Rahmen bestehender Tätigkeiten erhoben werden, jedoch nur innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen. Die Feuerstättenschau eröffnet nicht automatisch eine Befugnis zur Erhebung weiterer Daten; der Inhalt und die Verarbeitung des Kherbuchs unterliegen § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

**Zu Art. 6 Abs. 4 – Datenzugang für die Wärmeplanung**

Der zweckgebundene Abruf erfüllt insoweit die bestehende Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Er wird auf die zulässigen Daten der Bestandsanalyse begrenzt. Hilfsmerkmale bleiben ausgeschlossen; insbesondere die Aggregationsvorgaben für Einfamilienhäuser werden gewahrt.

**Zu Art. 6 Abs. 5 bis 7 – Weitere Verwendung und Datenschutz**

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Übermittlung für Umwelt- und Gasversorgungsaufgaben bleibt erhalten. Beauftragte Energieagenturen können die Kommunen unterstützen; für Energienutzungspläne werden anonymisierte Auswertungen bereitgestellt. Unentgeltlicher Zugang, Aktualisierung, Zugriffsschutz, Zweckbindung und Löschung sichern eine verlässliche und datenschutzgerechte Nutzung.

**Zu Nr. 1 Buchst. b****Zu Art. 6a Abs. 1 bis 3 – Bayerisches Solarkataster**

Ein landesweites, dachflächenscharfes Solarkataster soll vorhandene Potenzialdaten und regionale Angebote zusammenführen und allen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern eine kostenfreie Erstorientierung ermöglichen. Transparente Berechnungsmethoden und Aktualisierungen sichern die Aussagekraft; die technische Prüfung vor Ort bleibt erforderlich. Personenbezogene Kherbuchdaten werden nicht verwendet. Der bestehende Art. 7 bleibt unberührt.

**Zu Art. 6a Abs. 4 – Information und Beratung**

Eine landesweite Kampagne mit Kommunen und Energieagenturen soll die Umsetzung konkreter Solarprojekte unterstützen. Bestehende Beratungsangebote werden einbezogen, Doppelstrukturen vermieden. Der staatliche Umsetzungsaufwand ist haushalterisch abzusichern.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Dr. Markus Büchler, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Klima-Berücksichtigungsgebot  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
    - „5. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt und wie folgt gefasst:  
„Art. 7a  
Klima-Berücksichtigungsgebot  
  
<sup>1</sup>Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die festgelegten Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für den Klimaschutz gilt dies insbesondere für die in Art. 2 festgelegten Ziele. <sup>3</sup>Für die Belange der Klimawandelanpassung gilt § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) entsprechend“
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Träger öffentlicher Aufgaben müssen den Zweck dieses Gesetzes sowie die festgelegten Ziele bei ihren Planungen und Entscheidungen berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot bezieht sich sachlich neben dem Klimaschutz auch auf die Klimawandelanpassung und auf die hierzu jeweils beschlossenen Maßnahmen. Das Berücksichtigungsgebot kommt zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bleiben. Es soll verhindert werden, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung zunächst zwar er- und gewogen, letztlich mit Blick auf andere Belange in der Regel aber weggewägt werden. Es hat daher künftig eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Planungs- und Entscheidungsalternativen innerhalb des Abwägungsvorgangs stattzufinden, um das Berücksichtigungsgebot nicht zu verletzen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

**hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichterstattung, Transparenz und Mitwirkung  
(Drs. 19/12403)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
    5. Nach Art. 8 wird folgender Art. 9 eingefügt:

„Art. 9  
Berichterstattung, Transparenz und Mitwirkung

<sup>1</sup>Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat jährlich über

      1. die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2,
      2. Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 und
      3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.

<sup>2</sup>Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu. <sup>3</sup>Der Bericht wird bezüglich der Datengrundlage laufend aktualisiert und in Echtzeit in digitaler Form öffentlich zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Er enthält

      1. laufend aktualisierte Daten gemäß Satz 1,
      2. eine transparente quantifizierte Ausweisung konkreter Indikatoren zur Bewertung einzelner Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und
      3. eine partizipative Komponente, die Kommunen, Unternehmen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern eine Mitwirkung an der Bewertung und Weiterentwicklung der bayerischen Klimapolitik ermöglicht.“
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Begründung:**

Klimaschutz braucht Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen. Die von der Staatsregierung im Zuge des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern (Drs. 19/8568) vorgenommene Streichung des Art. 9 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) hat die Pflicht der Staatsregierung entfallen lassen, jährlich über Fortschritte, Zielerreichung und Maßnahmen im Klimaschutz zu berichten – verbindlich, überprüfbar, öffentlich. Damit wurde ein Stück demokratische Kontrolle und politische Verlässlichkeit aufgegeben.

Das von der Staatsregierung eingeführte „Klimadashboard“ wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es weist Emissionsdaten, Quellen und Datenstände aus. Die dort ausdrücklich als „schematische Übersicht“ bezeichneten Emissionsdaten, Quellen und Datenstände sind nicht geeignet, um die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen nachzuprüfen. Dafür müssten Berechnungsgrundlagen, Annahmen, Unsicherheiten und der Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz, Maßnahmenwirkung und Zielerreichung nachvollziehbar zugänglich sein.

Ein freiwilliges Online-Angebot, so sinnvoll es sein kann, ersetzt keine gesetzliche Verantwortung gegenüber dem Parlament. Klimaschutz sollte digitaler und moderner, nicht beliebiger werden. Deshalb wird die Berichtspflicht nach Art. 9 BayKlimaG wieder eingefügt und gleichzeitig modernisiert: mit einem automatisierten Online-Bericht in Echtzeit, der offenlegt, wo Bayern beim Klimaschutz und der Klimaanpassung steht – mit klaren Indikatoren, Zwischenzielen und Abweichungen.